

märkte zu erzielen, ist leider deshalb nicht zu erlangen gewesen, da die freie Stadt Bremen durch die dort in dieser Beziehung noch vorhandenen Zunftprivilegien eine derartige Vereinbarung abgelehnt hat.

Man hat es daher sub i bei der Art. 13 ausgedrückten Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Messabgaben bewenden lassen müssen.

Dagegen erhalten sub h Art. 11 und 12 des Hauptvertrags die Bestimmungen, daß von den auf die beiderseitigen Messen, Jahr- und Viehmärkte gebrachten, zu den Verzehrungsartikeln nicht gehörenden Gegenständen, der unverkauft gebliebene Theil zollfrei in das Gebiet der Herkunft zurückgeführt werden darf.

Aus den im Vorhergehenden näher aufgeführten Stipulationen des Vertrags sub a bis i, mit der freien Stadt Bremen, dessen Dauer bis Ende 1865 vorläufig festgestellt, und von da ab einer Prolongation bedingungsweise unterworfen werden soll, gehen unzweifelhaft die Bestrebungen hervor, den gegenseitigen Verkehr möglichst zu beleben, solchen im Interesse der zollvereinsländischen Unterthanen thunlichst zu sichern und hierbei vornehmlich das gefährliche Getriebe des Schleichhandels scharf im Auge zu behalten, wozu die geographische Lage Bremens so manche Befürchtung darbot.

Nach diesen verschiedenen Richtungen hin kann sich die Deputation mit dem abgeschlossenen Vertrage nur einverstanden erklären, wenn sie auch nicht verschweigen darf, daß über die Ergebnisse derselben für die Zollvereinsstaaten vorerst weitere Erfahrungen abzuwarten sein möchten.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken?

Abg. Linde: Ich möchte mir gestatten, gegen die hohe Staatsregierung einen Wunsch auszusprechen in Bezug auf den zollvereinsländischen Verkehr nach und über Bremen. Es ist in einer Bekanntmachung der königlichen Zoll- und Steuerdirection vom 19. März 1857 festgesetzt:

„Daß alle aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammenden Gegenstände, welche nach Bremen versendet werden, um entweder von dort in das Vereinsgebiet zollfrei wieder eingeführt, oder in die, im Laufe des nächsten Jahres in Bremen zu eröffnende Zollvereinsniederlage gebracht zu werden, unter Declarationsscheincontrole und unter zollamtlichem Verschlusse bei dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen ankommen.“

Ich wollte mir nun die Anfrage erlauben: ob es nicht der Organismus des Geschäfts gestatte, daß wenn die Zollvereinsniederlage vollständig fertig ist, das Plombiren und eine besondere Declaration von hier aus nach Bremen für solche Güter vielleicht unterbleiben könne, welcher nach den von hieraus jenseit Bremen liegenden Gegenden des Zollvereins gehen, weil dadurch der Aufenthalt hier bei der Abfertigung, so wie eine besondere Declaration erspart würde. Angenehm wäre es mir, von der hohen Staatsregierung etwas Beruhigendes in gedachter Beziehung zu erfahren.

Königlicher Commissar Lehmann: Die Zollvereinsniederlage, welche, wie in dem königlichen Decret erwähnt

ist, in Bremen errichtet werden wird, ist zur Zeit noch im Bau begriffen, und es ist jetzt noch nicht zu übersehen, wann sie fertig werden wird, um dem öffentlichen Gebrauche übergeben werden zu können. Indes dürfte dieser Zeitpunkt nicht mehr fern liegen und es werden sodann einige derjenigen Maßregeln in Wegfall gebracht werden können, welche jetzt für den Verkehr mit Bremen Geltung haben. Die sächsische Regierung hat bisher bei allen Zollvereinsconferenzen dahin gewirkt, daß der Handelsverkehr soviel als möglich aller Fesseln entledigt werde, und sie wird auch ferner darauf Bedacht nehmen, daß alle den Verkehr erleichternden Maßregeln und Veranstaltungen getroffen werden. Dieser Zweck wird also auch rücksichtlich der Zollvereinsniederlage in Bremen und für den Handelsverkehr dahin zu erreichen gesucht werden.

Abg. Linde: Ich bin dem geehrten Herrn Regierungskommissar für seine mir gütigst gegebene Auskunft sehr dankbar.

Referent Abg. Poppe:

Die Regierungsvorlage gedenkt

1) des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien.

Während nach dem frühern Vertrage vom 27. Jan. 1847 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien gewisse Begünstigungen nur bei directer Schiffahrt Geltung hatten, sind solche im Jahre 1856 nun auch auf die Fälle der indirecten Schiffahrt ausgedehnt worden, wie solches das

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 238, das Nähere enthält.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen vierten Punkt zu sprechen? Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Referent Abg. Poppe:

Endlich ist noch

5) des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zu erwähnen, welcher im letzten Jahre zwischen dem Zollvereine und der orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossen worden ist, welcher auf Gegenseitigkeit beruht und zur Erleichterung der Verkehrsbeziehungen dient.

Wenn die zuletzt sub 4 und 5 erwähnten Verträge für Sachsen auch nur sehr partielle Vortheile darbieten können, so ist deren Abschluß doch immer im Interesse des Landes und es kann gewiß nur erwünscht sein, wenn die Zollvereinsstaaten auch fernerhin auf die Erweiterung derartiger Verkehrsverleicherungen hinwirken.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über Punkt 5 zu sprechen?

Abg. Falcke: Wir sind nicht, gleich den Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaats, in der Lage, einen von der Staatsregierung abgeschlossenen internationalen Vertrag beklagen zu müssen. Ich habe auch das Vertrauen, daß bei den bevorstehenden wichtigen Verhandlungen mit Oesterreich u. s. w. die Staatsregierung die Interessen unsers Landes vor- und umsichtig wahren werde.